

## 10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 10.1 Verjährungsfristen, Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird vereinbart:

- für die maschinentechnische Ausrüstung 2 Jahre
- für alle anderen Gewerke bzw. Leistungen 4 Jahre

Nach Abnahme einer geforderten Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2/4 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist endet.

### 10.2 Rechnungen

Alle Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH  
Schäferstegel 56  
29410 Salzwedel

### 10.3 Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 10.4 Zusatzleistungen

Bei der Aufstellung von Nachtragsangeboten sind die folgenden Richtlinien nach VOB/ B, gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 02.06.2008 zur Einführung des VHB 2008, vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachauftragnehmer zu beachten und anzuwenden:

- Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/ B
- Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen (Stand 2007)
- Formblätter 521, 522, und 523 VHB

### 10.5 Ausschluss von Preisgleitklauseln

Preisgleitklauseln für Löhne werden nicht vereinbart.

### 10.6 Kalkulation

Vor der Auftragsvergabe hat der AN eine Kalkulation seines Angebotes zur Verwahrung beim Auftraggeber in einem geschlossenem Umschlag einzureichen.

### 10.7 Skonto

Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderte Zahlungsfrist eingehalten wird. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG. Skontogewährungen werden bei der Wertung der Angebote **nicht** berücksichtigt.

### 10.8 Sicherungspflicht und Haftung des Unternehmers

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu versichern und für die Dauer des Vertragsverhältnisses versichert zu halten. Der AN ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit der Beitragsquittung für den Zeitraum eines Jahres innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem Auftraggeber vorzulegen. Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Mindestversicherungssumme je Schadensereignis

- Personenschäden 2.000.000 Euro
- Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 Euro

Die Jahreshöchstleistung muss jeweils mindestens das Doppelte der genannten Summen betragen.

**Der Auftraggeber schließt für die Ausführung der Leistungen des Hausmeistervertrages keinerlei Haftpflicht- und Bauwesenversicherungen ab.**

### **10.9 Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit**

Presseveröffentlichungen und Auskünfte an Dritte zu den auszuführenden Bauleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem autorisieren zu lassen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Auftraggeber entsprechende Sanktionen vor. Alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer des AN sind über diese Festlegungen zu informieren.

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.**